

Satzung des Vereins

“Fliegermuseum Bad Wörishofen e.V.“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Fliegermuseum Bad Wörishofen“

(2) Sitz des Vereins ist die Stadt Bad Wörishofen, Kreis Unterallgäu, Land Bayern.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz. „e.V.“.

§2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde, insbesondere durch die Errichtung eines Fliegermuseums zur ständigen Darstellung der Bad Wörishofener Luftfahrtgeschichte seit den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts, und die Entwicklung der Luftfahrt. Darstellung der Fliegerei in und um Bad Wörishofen. Entstehung des Flugplatzes Bad Wörishofen in der heutigen Gartenstadt. Fliegerei früher und jetzt.

(2) Der Satzungszweck beinhaltet,

- die Förderung der Erforschung der Geschichte des Flugplatzes Bad Wörishofen als Bestandteil der Orts-, Heimat- und Luftfahrtgeschichte,
- in vielfältigen Formen die Erinnerung an die Bad Wörishofener Luftfahrtgeschichte zu bewahren

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung anerkennen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und vom Vorstand zu bestätigen. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Alle Mitglieder haben jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(4) Personen, die sich besondere Verdienste bei der Verwirklichung der Vereinsziele erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Möglich ist ferner die Wahl eines Ehrenvorsitzenden. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch,

- eine schriftliche Austrittserklärung, welche bei Minderjährigen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf
- Tod
- Streichung bei Nichtzahlung eines Jahresbeitrages
- Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

(7) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

(8) Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf eingezahlte Beiträge oder dem Verein übergebene Geld- oder Sachspenden.

§ 4 Finanzielle Mittel

(1) Der Verein finanziert sich durch Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen, Eintrittsgeld des Museums sowie Zuwendungen und Spenden.

(2) Die Höhe der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge beschließt die Gründungs- bzw. Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge jeweils bis spätestens 31. März zu zahlen. Erfolgt die

Aufnahme im zweiten Halbjahr, kann der Mitgliedsbeitrag für das Aufnahmejahr bis zur Hälfte reduziert werden.

(3) Mittel des Vereins sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Ständige Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Auf Beschluss des Vorstandes können ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen erfolgen auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind,

- die Wahl des Vorstandes und die Beschlussfassung über Berichte und Vorschläge des Vorstandes

- die Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge

- die Wahl von zwei Kassenprüfern und die Beschlussfassung über ihre Berichte

- die Entscheidung über Einsprüche gegen Aufnahme- oder Ausschlussverfahren

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mit den Anwesenden beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse zur Änderung der

Satzung und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem

1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

(3) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann sich der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

§ 8 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins und die entsprechenden Belege sowie die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu prüfen.

(2) Jeweils im 1. Quartal ist ein Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erarbeiten, der dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Wörishofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 16.07.2004 verabschiedet.

Die Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 04.03.2005 geändert.

Auf der Jahreshauptversammlung des Vereins am 29.03.2018 wurde gewählt: zum 1. Vorsitzenden Herr Hans Jürgen Bürger

zum 2. Vorsitzenden Herr Kurt Schromm.

Herr Friedrich Giritsch stand als Vorsitzender aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung.